

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 99

ausgegeben am 17. Juli 1996

Kundmachung vom 9. Juli 1996 der Beschlüsse Nr. 70/1995 und 71/1995 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 15. Dezember 1995

Zustimmung des Landtags: 2. Mai 1996

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. August 1996

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 und 2 die Beschlüsse Nr. 70/1995 und 71/1995 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 70/1995 und 71/1995 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 70/95
vom 15. Dezember 1995
über die Änderung des Anhangs XIII Verkehr des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehende Abkommen genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 60/95 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 18. Juli 1995 geändert.

Die Richtlinie 95/19/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Zuweisung
von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Wegeent-
gelten¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 41 (Verordnung
(EG) Nr. 2183/78 des Rates) folgender neuer Punkt eingefügt:

"41a. **395 L 0019**: Richtlinie 95/19/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die
Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung
von Wegeentgelten (ABl. Nr. L 143 vom 27.6.1995, S. 75)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/15/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 15. Dezember 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 71/95
vom 15. Dezember 1995
über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehende Abkommen genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 60/95 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 18. Juli 1995 geändert.

Die Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von
Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen² ist in das Abkommen aufzu-
nehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens werden nach Nummer 42 (Entschei-
dung 82/529/EWG des Rates) die folgende Überschrift und die folgende
Nummer eingefügt:

"(iii) Marktzugang

42a. **395 L 0018:** Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die
Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (ABl. Nr. L
143 vom 27.6.1995, S. 70)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/18/EWG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, sofern der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 15. Dezember 1995

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. Nr. L 143 vom 27.6.1995, S. 75.*

2 *Abl. Nr. L 143 vom 27.6.1995, S. 70.*